Stadt Aub
Hausordnung des Jugendtreffs der Stadt Aub
(Inkrafttreten: 02.06.2023)

Hausordnung des Jugendtreffs der Stadt Aub

Zur Regelung der Nutzung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen des Jugendraumes, Am Roßmarkt 2, 97239 Aub (Dachgeschoss im Wasserwachtsgebäude) wird folgende Hausordnung erlassen:

1.Zutritt zum Jugendtreff „JUZ Aub" haben junge Menschen im Alter von 14 bis 29. Jahren. Gemeindeangehörige haben Vorrang. Der Jugendbeirat kann im Einzelfall weiteren Personen oder Personengruppen die Benutzung des Jugendtreffs gestatten. Auswärtige Besucher*innen dürfen den Raum nur im Beisein von Stadtangehörigen in Anspruch nehmen.

2. Öffnungszeiten:
   a) Freitag, Samstag und der Tag vor Feiertagen: 14.00 — 24.00 Uhr,
   b) übrige Werktage: 16.00 — 22.00 Uhr, und
   c) Sonn- und Feiertage: 14.00—22.00 Uhr

Für besondere Anlässe und Veranstaltungen können die Öffnungszeiten verlängert werden.

3. Neben den Vertretern und Beauftragten der Gemeinde sorgen die eingeteilten Aufsichtspersonen für die Einhaltung der Hausordnung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Die Hausordnung wird im Jugendtreff an geeigneter Stelle angeschlagen. Die Besucher*innen verpflichten sich vom Inhalt diese Hausordnung Kenntnis zu nehmen. Die Benutzung des Jugendtreffs geschieht auf eigene Gefahr.

4. Jeder Besucher und jede Besucherin haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Besucher*innen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

5. Die Besucher und Besucherinnen haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendtreffs der Stadt Aub oder anderen zufügen.

6. Beschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend den eingeteilten Aufsichtspersonen zu melden.

7. Die Besucher und Besucherinnen haben auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Ruhestörungen bei dem Betreten, der Nutzung und dem Verlassen der Jugendeinrichtung sind zu unterlassen. Lärmbelästigungen (laute Musik, Laufenlassen von Motoren oder ständiges Auf- und Abfahren von motorisierten Zweirädern, übermäßige laute Gespräche und Grölen im Freien) sind auf jeden Fall zu vermeiden. Insbesondere im Bereich der nördlichen Parkplätze und westlich des Gebäudes muss darauf geachtet werden, dass der Aufenthalt von Personen vermieden wird.

Stadt Aub
Hausordnung des Jugendtreffs der Stadt Aub
(Inkrafttreten: 02.06.2023)

8. Die Fenster der Veranstaltungsräume sind grundsätzlich geschlossen zu halten und zu Lüftungszwecken nur während Veranstaltungs- bzw. Musikpausen zu öffnen (Stoßlüftung). Darüber hinaus können zwei der östlichen Gauben Fenster bis 22.00 Uhr gekippt werden.

9. Personen, die im Jugendtreff Drogen nehmen, anbieten oder veräußern, werden unverzüglich des Jugendtreffs verwiesen und erhalten ein dauerhaftes Hausverbot. Zudem wird der Sachverhalt zur Anzeige gebracht.

10. Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Genuss von Alkohol untersagt. Außer Bier, Wein und Sekt dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden. In den Jugendtreff dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden. Angetrunkenen Jugendlichen darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen außerhalb der Regelnutzung sind die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

11. Das Rauchen im Jugendtreff ist nicht erlaubt.

12. Die Besucher des Jugendtreffs haben die Pflicht die gesamte Räumlichkeit wöchentlich einmal zu reinigen. Speisereste sind täglich zu entsorgen. Leere Flaschen sind in die entsprechenden Leergutkisten einzuräumen bzw. über als Altglas zu entsorgen.

13. Die geltenden Gesetze sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze, der Gewerbeordnung, des Strafgesetzbuches, sowie des Betäubungsmittelgesetzes.

14. In bestimmten Fällen (z.B. grober oder wiederholter Verstoß gegen diese Hausordnung) kann die Stadt ein Hausverbot aussprechen.

15. Es sollen sich nie mehr als 100 Personen gleichzeitig im Jugendtreff befinden.

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs JUZ Aub der Stadt Aub vom 26.04.2023.
Diese tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Aub, den 26.04.2023

Roman Menth, 1. Bürgermeister